

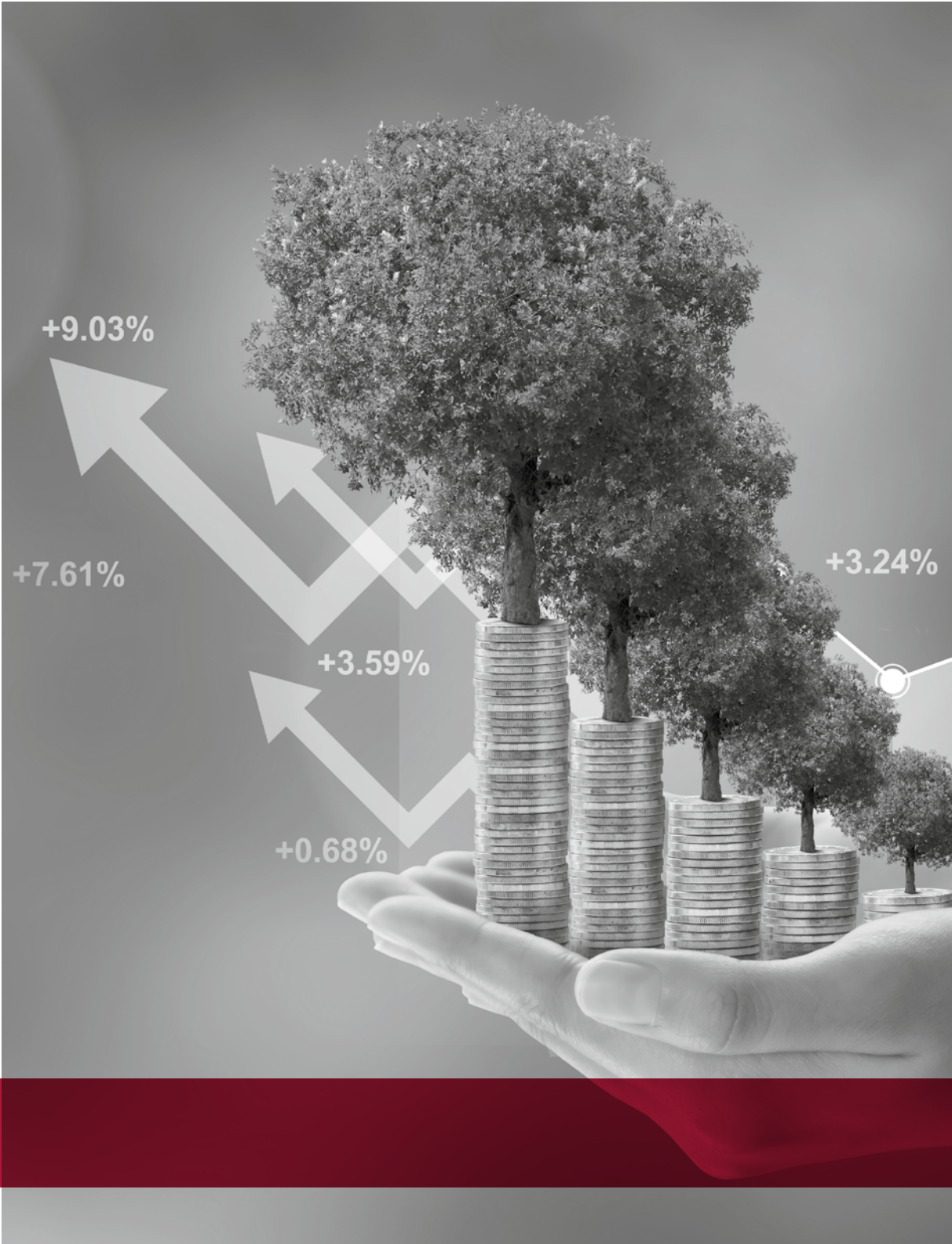


**ROAD TO SUSTAINABILITY –
STANDARDS UND NORMEN
IM BEREICH NACHHALTIGKEIT**

Inhalt

1. VORWORT	5
2. INTERNATIONALE STANDARDS	6
3. VORHABEN UND NORMEN AUF EU-EBENE	11
4. NORMEN UND STANDARDS AUF NATIONALER EBENE	16
5. AUFSICHTLICHE VORGABEN	18

	I. International	II. EU	III. National
1. Rahmen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums</u> • <u>European Green Deal</u> • <u>Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021</u>
2. Verantwortungsvolle Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> • <u>UN Global Compact</u> • <u>UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte</u> • <u>OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</u> • <u>Dreigliedrige Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik</u> • <u>ISO 26000 "Guidance on Social Responsibility"</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Konfliktmineralien-VO</u> • <u>Holzhandels-VO</u> • <u>Sustainable Corporate Governance Richtlinie (geplant)</u> • <u>Guidance on due diligence for European Union businesses to address the risk of forced labor in their operations and supply chains</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte</u> • <u>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</u> • <u>Deutscher Corporate Governance Kodex</u> • <u>§§ 76, 93 AktG, §§ 35, 43 GmbHG</u>
3. Nachhaltigkeitsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Global Reporting Initiative</u> • <u>Stakeholder Capitalism Metrics</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>CSR-Richtlinie</u> • <u>Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen</u> • <u>Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>§§ 289b ff., 315b ff. HGB</u> • <u>Deutscher Nachhaltigkeitskodex</u>
4. Sustainable Finance	<ul style="list-style-type: none"> • <u>UN Principles for Responsible Investments</u> • <u>Principles for Responsible Banking</u> • <u>Principles for Sustainable Insurance</u> • <u>EU Green Bond Standard, Green Bond Principles, Climate Bonds Standard</u> • <u>Green Loan Principles, Sustainability Linked Loan Principles</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Offenlegungs-VO</u> • <u>Taxonomie-VO</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Nationale Sustainable Finance-Strategie</u>
5. Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Übereinkommen von Paris</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Europäisches Klimaschutzgesetz</u> • <u>„Fit für 55“-Paket</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bundes-Klimaschutzgesetz</u>



1. VORWORT

Die Verbindungen zwischen Nachhaltigkeit und Regulatorik werden immer offensichtlicher – und auch immer enger. Ein Grund hierfür ist die stark steigende Zahl an nachhaltigkeitsbezogenen Standards und Normen. Tatsächlich ist die Lage derart unübersichtlich, dass man bei näherer Befassung mit dem Thema Nachhaltigkeit und Recht sogar droht, sich in dem Dschungel aus Regelwerken zunächst einmal regelrecht zu verirren.

Um den Einstieg in das Thema zu erleichtern, stellen wir daher nachfolgend besonders relevante Standards und Normen sowie in Diskussion befindliche Regulierungsvorhaben im Bereich Nachhaltigkeit übersichtlich zusammen. Wir differenzieren dabei zwischen der internationalen, der europäischen und der nationalen Ebene. Für jede dieser drei Ebenen stellen wir den übergeordneten Rahmen sowie die für Unternehmen relevanten Standards und Normen zu den Themenbereichen verantwortungsvolle Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Sustainable Finance und pars pro toto Klimaschutz dar. Auf weitere spezialgesetzliche Regelungen, etwa aus dem Umwelt- und Energierecht, gehen wir in diesem Überblick nicht näher ein.

Zu den zentralen Grundbegriffen Folgendes vorweg: Für die umstrittene Frage, was unter **Nachhaltigkeit** eigentlich genau zu verstehen ist, empfiehlt sich ein Rückgriff auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin definierten 17 Sustainable Development Goals (SDGs) (vgl. Ziff. 2.1). Mit dem Begriff **ESG** sind die Bereiche **Umwelt (Environment)**, **Soziales (Social)** und **Unternehmensführung (Governance)** angesprochen. Nachhaltigkeit kann daher auch im Sinne dieser ESG-Aspekte verstanden werden. Da mit den Tätigkeiten der Unternehmen u.a. signifikante Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verbunden sind, wird ihnen unter dem Begriff der **Corporate Social Responsibility (CSR)** eine entsprechende gesellschaftliche Verantwortung zugewiesen. Worin diese im Einzelnen bestehen könnte, ist zunächst in verschiedenen internationalen Standards und Normen niedergelegt worden, die für die Unternehmen rechtlich grundsätzlich nicht verbindlich sind (vgl. Ziff. 2). Sowohl auf EU-Ebene als auch nationaler Ebene gibt es zudem eine zunehmende Anzahl von Normen bzw. entsprechender Regulierungsvorhaben, die für Unternehmen verbindlich sind oder sein sollen (vgl. Ziff. 3 und 4).

2. INTERNATIONALE STANDARDS

Die internationalen Menschenrechte sind von übergeordneter Bedeutung und liegen den nachfolgenden internationalen Standards zumeist explizit, jedenfalls aber implizit zugrunde. Unternehmen sind grundsätzlich nicht an diese internationalen Standards gebunden. Es handelt sich vielmehr um so genanntes „soft law“, das für Unternehmen **keine unmittelbaren rechtlich verbindlichen Pflichten** begründet. Ob und inwieweit eine mittelbare Einwirkung, etwa über die Konkretisierung allgemein formulierter Rechtspflichten im nationalen Recht, in Betracht kommt, ist nicht abschließend geklärt.

2.1 Der übergeordnete internationale Rahmen für Nachhaltigkeit und Klimaschutz

- Im September 2015 haben die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einstimmig die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1) verabschiedet. Die Agenda 2030 verfolgt das Ziel, weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten. Kernstück der Agenda 2030 sind die 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, kurz: **SDGs**). Die Agenda 2030 mit ihren SDGs richtet sich an **Regierungen, Unternehmen und Zivilgesellschaft** und spielt eine zentrale Rolle in der nationalen und internationalen Diskussion über Nachhaltigkeit. Weitere Informationen zur Agenda 2030 und den SDGs finden sich hier. Wie sich die SDGs konkret auf die Unternehmen auswirken und wie Unternehmen Nachhaltigkeit in ihrer Geschäftsstrategie verankern können, wird u.a. im SDG Kompass – Leitfaden für Unternehmensaktivitäten zu den SDGs (näheres hier) dargestellt. Die Agenda 2030 gründet auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (A/RES/217 A (III)), den internationalen Menschenrechtsverträgen, der Millenniums-Erklärung aus dem Jahr 2000 (A/RES/55/2) und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 (A/RES/60/1).

2.2 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

- Der **UN Global Compact** wurde von den Vereinten Nationen 1999 ins Leben gerufen. Heute handelt es sich nach eigenen Angaben um die weltweit größte und wichtigste Initiative für **verantwortungsvolle Unternehmensführung**. Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact beziehen sich auf die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Sie leiten sich ab aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (s.o.), der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 (näher zu den ILO-Kernarbeitsnormen hier), der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 und dem Übereinkommen der Vereinten

Nationen gegen Korruption von 2003. In Deutschland haben den UN Global Compact mittlerweile knapp 600 Unternehmen und etwa 60 Organisationen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor unterzeichnet. Sie haben sich damit verpflichtet, die Mindeststandards des UN Global Compact einzuhalten und jährlich über die Einhaltung zu berichten. Weitere Informationen zum UN Global Compact und seinen zehn Prinzipien finden sich hier, dort u.a. auch der UN Global Compact Guide to Corporate Sustainability. Die Unterzeichner des UN Global Compacts sind auch dazu aufgerufen, die allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere die SDGs, zu fördern.

- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Juni 2011 einstimmig verabschiedet. Die Leitprinzipien gliedern sich in drei Säulen: (1) Die Pflicht der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, (2) die **Verantwortung der Unternehmen**, das geltende Recht einzuhalten und die Menschenrechte zu achten, sowie (3) den Zugang zu angemessenen und wirksamen Abhilfemaßnahmen bei Menschenrechtsverletzungen. Sie beruhen ebenfalls auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen wie der Internationalen Menschenrechtscharta oder den ILO-Kernarbeitsnormen (s.o.). Weiterführende Informationen finden sich u.a. hier. Zahlreiche Regierungen haben



Nationale Aktionspläne (NAP) verabschiedet, um die UN-Leitprinzipien umzusetzen; das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist ein Ergebnis der Umsetzung des deutschen NAP (vgl. dazu jeweils näher unter Ziff. 4). Außerdem hat der UN-Menschenrechtsrat 2014 eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe (*open-ended intergovernmental working group*, kurz OEIGWG, vgl. [hier](#)) eingerichtet, die ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen erarbeiten soll, das die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass transnational tätige Unternehmen die Menschenrechte achten. Hierzu sollen die Vertragsstaaten bestimmte, für Unternehmen verbindliche Normen einführen. Im August 2021 legte die Arbeitsgruppe ihren dritten, überarbeiteten Entwurf hierfür vor. Ob und wann ein Einvernehmen über ein solches Übereinkommen erzielt wird, ist offen. Käme es zustande und würde sich Deutschland an dem Übereinkommen beteiligen, müssten die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG, vgl. [Ziff. 4.2](#)) entsprechend angepasst werden.

- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen von 1976 wurden 2011 überarbeitet und beschäftigen sich mit den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Transparenz, Sozialpartnerschaft, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissens- und Technologietransfer, Wettbewerb und Besteuerung. Ziel ist die Förderung einer **verantwortungsvollen Unternehmensführung** (Responsible Business Conduct, kurz RBC). Die OECD-Leitsätze beinhalten einen umfassenden, nicht rechtsverbindlichen Verhaltenskodex für Unternehmen, dessen Förderung die OECD-Mitgliedsländer und andere Länder vereinbart haben. Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar. Insbesondere hat die OECD den Unternehmen mit ihrem Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Due Diligence Guidelines for Responsible Business Conduct) eine praktische Hilfestellung für die Umsetzung der OECD-Leitsätze zur Verfügung gestellt. Einige ergänzende sektorspezifische Leitfäden sind [hier](#) abrufbar.
- Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat in der Dreigliedrigen Grundsatz-erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik Leitlinien für multinationale Unternehmen, Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bereichen wie Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen und Arbeitsbeziehungen niedergelegt. Diese Leitlinien beruhen im Wesentlichen auf Grundsätzen, die in internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen enthalten sind. Bei den ILO-Übereinkommen handelt es sich um rechtsverbindliche internationale Verträge, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. ILO-Empfehlungen dienen demgegenüber als nicht verbindliche Richtlinien.

- Mit der **ISO 26000** "*Guidance on Social Responsibility*" steht ein internationaler (nicht zertifizierbarer) Standard zur Verfügung, der Orientierung und Empfehlungen dazu gibt, wie sich Organisationen gesellschaftlich verantwortlich verhalten. Das Bundesumweltministerium hat eine umfangreiche Orientierungshilfe für Kernthemen und Handlungsfelder des Leitfadens DIN ISO 26000 herausgegeben.

2.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Die **Global Reporting Initiative** (eine Multi-Stakeholder-Initiative) bietet Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Organisationen an. Die GRI-Standards sollen den Organisationen dabei helfen, ihre Auswirkungen nach außen, also auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft, zu verstehen, darüber zu berichten und so die Transparenz über ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern. Nähere Informationen zu den GRI-Standards finden sich hier. Einen weniger komplexen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhaltet der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK, vgl. dazu unten Ziff. 4.3). Bestimmte größere Unternehmen sind in der EU seit einigen Jahren zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet (vgl. dazu unten Ziff. 3.3).
- Der International Business Council hat 2020 die Stakeholder Capitalism Metrics herausgegeben. Sie können von Unternehmen genutzt werden, um ihre Berichterstattung über die Leistung in Bezug auf ESG-Indikatoren zu vereinheitlichen und ihre Beiträge zur Erreichung der SDGs auf einer konsistenten Basis zu erfassen. Die Metriken basieren auf bestehenden Standards. Der International Business Council verfolgt dabei das Ziel, die Konvergenz zwischen den führenden privaten Standardsetzern (neben GRI: Carbon Disclosure Project (CDP), Climate Disclosure Standards Board (CDSB), International Integrated Reporting Council (IIRC) and Sustainability Accounting Standards Board (SASB) zu beschleunigen und eine größere Vergleichbarkeit und Konsistenz bei der Berichterstattung von ESG-Angaben zu erreichen. Mehr zu dem vom World Economic Forum geprägten Begriff des Stakeholder Capitalism findet sich hier.

2.4 Sustainable Finance

- Die UN Principles for Responsible Investments (UN PRI) beinhalten sechs Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investment. Sie wurden von dem gleichnamigen, im Jahr 2006 gegründeten und von den Vereinten Nationen unterstützten Netzwerk von Investoren herausgegeben. Die UN PRI sollen nachhaltige Investitionen fördern, indem ihre Unterzeichner ESG-Faktoren in Investitionsentscheidungen einbeziehen.
- Die sechs Principles for Responsible Banking sollen sicherstellen, dass Strategie und Praxis der unterzeichnenden Banken mit den Zielen übereinstimmen, die in den SDGs und dem Übereinkommen von Paris (vgl. dazu oben Ziff. 2.1) festgelegt sind.
- Schließlich sollen die vier Principles for Sustainable Insurance Versicherern als Leitfaden für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in ihrem Kerngeschäft dienen.
- Zunehmende Bedeutung erlangen sogenannte **Green Bonds** („grüne Anleihen“), die der Finanzierung von Aktivitäten zur Förderung von Umwelt- und Klimaschutz dienen. Für die Emission gibt es bis dato keinen einheitlichen Standard. Verfügbar sind etwa die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) oder der Climate Bonds Standard der Climate Bonds Initiative (CBI). Die EU-Kommission hat im Rahmen der Umsetzung des European Green Deal (vgl. dazu unten Ziff. 3.1) einen einheitlichen **EU Green Bond Standard** (EUGBS) erarbeitet und am 6. Juli 2021 einen Vorschlag vorgelegt. Nähere Informationen dazu finden sich hier.
- Die von der Loan Market Association (LMA), der Asia Pacific Loan Market Association (APLMA) und der Loan Syndications and Trading Association (LSTA) herausgegebenen Green Loan Principles (GLP) einschließlich der diesbezüglichen Guidance beinhalten Standards für Finanzierungsinstrumente, die spezifisch der Finanzierung von grünen Projekten dienen. Die Sustainability Linked Loan Principles (SLLP) einschließlich der diesbezüglichen Guidance betreffen demgegenüber Finanzierungsinstrumente, die Anreize für das Erreichen vorgegebener Nachhaltigkeitsziele durch den Kreditnehmer beinhalten.

2.5 Klimaschutz

- Im Dezember 2015 haben 195 Länder das Übereinkommen von Paris unterzeichnet. Dabei handelt es sich um einen (für die unterzeichnenden Staaten) rechtsverbindlichen internationalen Vertrag zum Klimaschutz. Er zielt darauf ab, sich an den Klimawandel anzupassen, sich vor dessen Folgen besser zu schützen und die Erderwärmung auf deutlich weniger als 2°C zu begrenzen (näher dazu hier).

3. VORHABEN UND NORMEN AUF EU-EBENE

Die EU ist seit einiger Zeit maßgeblicher Treiber im Hinblick auf die *rechtsverbindliche* Regulierung von Nachhaltigkeitsthemen. Den Startpunkt setzte sie im Jahr 2014 mit der sogenannten CSR-Richtlinie. Aktionspläne der EU-Kommission geben Aufschluss über die künftigen – und teilweise bereits umgesetzten – weiteren Maßnahmen.

3.1 Der übergeordnete Rahmen: Aktionspläne der EU-Kommission

- Im Jahr 2018 verabschiedete die EU-Kommission den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM/2018/97 final). Er knüpft explizit an das Übereinkommen von Paris und die Agenda 2030 an und zielt auf die Sicherstellung nachhaltigen Wachstums ab. Hierzu sollen die Cashflows auf den Finanzmärkten hin zu nachhaltig orientierten Investitionen geleitet werden. Der Aktionsplan beinhaltete zehn Maßnahmen, von denen einige mittlerweile bereits umgesetzt sind bzw. sich in der Umsetzung befinden (näher dazu nachfolgend; vgl. im Einzelnen auch das Commission Staff Working Document, das der mittlerweile veröffentlichten neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen (s.u.) zugrunde liegt).
- Im Dezember 2019 stellte die EU-Kommission den European Green Deal (COM//2019/640 final, näher dazu sowie zu den einzelnen Umsetzungsschritten u.a. hier) vor. Er umfasst einen Aktionsplan zur Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung, zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung. Insbesondere zielt die EU-Kommission darauf ab, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Als Teil des Green Deals hat die Kommission im Januar 2020 den **European Green Deal Investment Plan** vorgestellt, durch den in den nächsten zehn Jahren mindestens 1 Billion Euro an nachhaltigen Investitionen mobilisiert werden sollen (näher dazu hier). Die Erkenntnis, dass Europas Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erhebliche Investitionsanstrengungen in allen Sektoren mit sich bringt, ist auch der Hintergrund für die Erstellung der neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen (dazu sogleich). Der 2020 im Zuge der COVID-19-Pandemie gegründete **Wiederaufbaufonds NextGenerationEU** soll zu 1/3 auch für Ziele des European Green Deal verwendet werden.
- Am 6. Juli 2021 hat die EU-Kommission mit der Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy (COM/2021/390 final) ihre neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgelegt. Sie basiert u.a. auf dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums aus dem Jahr 2018 (s.o.) und umfasst insgesamt sechs Maßnahmenpakete. Mit der Strategie zielt die EU-Kommission auf die Bewältigung des Klimawandels und anderer ökologischer Herausforderungen ab.



Gleichzeitig sollen – unter stärkerer Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) – die Investitionen in den Übergang der EU zu einer nachhaltigen Wirtschaft gesteigert werden. Nähere Informationen der EU-Kommission dazu finden sich [hier](#) sowie allgemein zum Thema Sustainable Finance [hier](#).

3.2 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

- Am 1. Januar 2021 ist die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 („**Konfliktmineralien-VO**“) in Kraft getreten. Die EU hat damit ein europaweites System für die Erfüllung von (rechtlich verbindlichen) Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold (3TG) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten geschaffen. Betroffene Unternehmen müssen ein entsprechendes, sektorspezifisches Risikomanagementsystem einrichten. Die Konfliktmineralien-VO verweist u.a. auf die Leitsätze der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (vgl. zu den allgemeinen und sektorspezifischen Leitsätzen der OECD oben Ziff. 2.2).
- Bereits die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen („**Holzhandels-VO**“) sieht neben dem Verbot des Inverkehrbringens von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag die Einrichtung eines sektorspezifischen Risikomanagementsystems vor.

- Derzeit in Arbeit ist der Entwurf für eine **Sustainable Corporate Governance-Richtlinie**. Diese soll sektorübergreifend verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten vorsehen. Es handelt sich dabei quasi um das europäische Pendant zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG, vgl. dazu [Ziff. 4.2](#)). Darüber hinaus soll diese Richtlinie unter Umständen auch nachhaltigkeitsbezogene Vorgaben zu den Pflichten der Geschäftsleitung enthalten.
- Unabhängig von den Plänen für verbindliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette hat die EU-Kommission im Juli 2021 zusammen mit dem European External Action Service zum Thema Zwangsarbeit eine [Guidance on due diligence for European Union businesses to address the risk of forced labor in their operations and supply chains](#) herausgegeben. Der rechtlich nicht verbindliche Leitfaden, der auf die UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Bezug nimmt, soll Unternehmen praktische Ratschläge geben, wie sie mit dem Risiko von Zwangsarbeit in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette umgehen können.

3.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Die [CSR-Richtlinie](#) zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Jahresabschluss aus dem Jahr 2014 (*Non-Financial Reporting Directive*, kurz NFRD, RL 2014/95/EU) zielt insbesondere darauf ab, die Transparenz über ökologische und soziale Aspekte von Unternehmen in der EU zu erhöhen. Sie wurde durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt (vgl. [Ziff. 4](#)). Als Rahmen für die verbindliche nichtfinanzielle Berichterstattung kommen unter anderem die GRI-Standards sowie der DNK in Betracht. Auf EU-Ebene wird die CSR-Richtlinie derzeit überarbeitet. Im April 2021 hat die EU-Kommission hierzu im Rahmen des sog. April-Pakets für ein nachhaltiges Finanzwesen (vgl. [hier](#)) einen Richtlinien-Entwurf vorgelegt, der unter anderem eine Namensänderung in *Corporate Sustainability Reporting Directive* sowie eine deutliche Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen umfasst (vgl. näher [hier](#)).
- Ergänzt wird die CSR-Richtlinie durch die unverbindlichen [Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen](#) aus dem Jahr 2017 (2017/C 215/01) sowie einen ebenfalls unverbindlichen [Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung](#) aus dem Jahr 2019 (2019/C 209/01).

3.4 Sustainable Finance

- Aufgrund der [Verordnung \(EU\) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor](#) (*Sustainable Finance Disclosure Regulation*, kurz: SFDR oder **Offenlegungs-VO**) sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater seit März 2021 zu Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten verpflichtet. Die Offenlegungs-VO zielt auf die Mobilisierung von Kapital im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels,

der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme. Das von der EU-Kommission beauftragte Joint Committee of European Supervisory Authorities (ESAs) hat am 4. Februar 2021 seinen Abschlussbericht mit den finalen Regulatory Technical Standards („Draft-RTS“) verabschiedet. Zudem hat die EU-Kommission im Juli 2021 erste Antworten auf Fragen der ESAs zur Umsetzung der SFDR gegeben; Antworten der EU-Kommission auf weitere, noch offene Fragen werden voraussichtlich folgen.

- Mit der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (kurz: **Taxonomie-VO**) hat die EU im Jahr 2020 ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen. Die Taxonomie soll ökologisch nachhaltige Investitionen erleichtern, indem sie für Unternehmen und Anleger gleichermaßen Transparenz gewährleistet. Die EU-Kommission verspricht sich davon, dass Anleger bei Investitionen in Projekte und Wirtschaftstätigkeiten, die sich deutlich positiv auf Klima und Umwelt auswirken, künftig von der gleichen Grundlage ausgehen können. Die Taxonomie-VO ergänzt insbesondere auch die nichtfinanzielle Berichterstattung (vgl. Ziff. 3.3) sowie die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von Finanzmarktteilnehmern gemäß der Offenlegungs-VO (s.o.). Im Rahmen des sog. April-Pakets für ein nachhaltiges Finanzwesen (s.o.) hat die EU-Kommission sich über einen ersten delegierten Rechtsakt verständigt. In der delegierten Verordnung (C(2021) 2800 final) werden die technischen Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob



diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. In einer weiteren delegierten Verordnung hat die EU-Kommission festgelegt, welche Informationen über den der EU-Taxonomie entsprechenden Anteil ihrer Geschäfts-, Investitions- oder Anleihtätigkeit große Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen nach welcher Methodik in welcher Form offenzulegen haben. Technische Bewertungskriterien zu den weiteren Umweltzielen der Taxonomie-VO werden folgen.

3.5 Klimaschutz

- Im April 2021 wurde eine vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Rat und dem EU-Parlament über das **Europäische Klimagesetz** erreicht; die EU-Kommission hatte zuvor am 4. März 2020 einen Vorschlag hierfür vorgelegt. Das Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, ist eines der Kernelemente des European Green Deals (vgl. oben Ziff. 3.1). Das Europäische Klimagesetz wird die EU zur Verwirklichung dieses Ziels verpflichten, sowie ferner zur Verwirklichung des Zwischenziels, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Mehr zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens findet sich hier.
- Zur Umsetzung des European Green Deal und der im Europäischen Klimagesetz vorgesehenen neuen Reduktionsziele hat die EU-Kommission am 14. Juli 2021 das sogenannte **„Fit für 55“-Paket** zur Erreichung der zusätzlichen Emissionsreduktionen um 55 Prozent bis 2030 vorgelegt (vgl. näher die Pressemittteilung der EU-Kommission vom 14. Juli 2021 sowie die Internetseite der EU-Kommission zur Umsetzung des European Green Deal, jeweils mit weiterführenden Links). Kurz zusammengefasst handelt es sich um eine Reihe miteinander zusammenhängender **Vorschläge** der EU-Kommission (dazu kurz zusammengefasst im Anschluss). Diese Vorschläge werden mit dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament weiter zu verhandeln sein:
 - (1) Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Einrichtung eines neuen CO₂-Grenzausgleichssystems – Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM);
 - (2) Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU (Anpassung des EU Emissions Trading Systems, kurz ETS);
 - (3) schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe (Änderung der Verordnung zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge zwecks Einführung strengerer CO₂-Emissionsnormen, Überarbeitung der Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe);
 - (4) Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals (Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie);

- (5) verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien (Anpassung der Richtlinie für Erneuerbare Energien);
- (6) mehr Energieeffizienz (Vorschlag für eine Energieeffizienz-Richtlinie);
- (7) Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung unserer natürlichen CO₂-Senken (Überarbeitung der Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft).

- NATIONAL -

4. NORMEN UND STANDARDS AUF NATIONALER EBENE

4.1 Der übergeordnete Rahmen

- Am 10. März 2021 hat die Bundesregierung die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 („DNS“) beschlossen. Die Kurzfassung gibt einen Überblick über zentrale Elemente der DNS. Seit 2016 orientiert sich die DNS an den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der Agenda 2030 (vgl. oben Ziff. 2.1). Erstmals beschlossen wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland im Jahr 2002.

4.2 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

- Am 21. Dezember 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet. Der NAP beschreibt den Ansatz der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (vgl. Ziff. 2.2) in Deutschland. Er formuliert die Erwartung der Bundesregierung, dass Unternehmen ihrer Verantwortung zur menschenrechtlichen Sorgfalt (freiwillig) nachkommen und entsprechende Managementinstrumente schaffen und anwenden, die das Risiko, an negativen Auswirkungen beteiligt zu sein, minimieren (vgl. näher zum NAP unter anderem hier). Das Monitoring des NAP in den Jahren 2019/2020 ergab, dass nur jedes fünfte Unternehmen als „Erfüller“ gilt.
- Im Juni 2021 ist daraufhin das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet worden. Es tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist auf alle in Deutschland ansässigen Unternehmen anwendbar, die im Inland in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmer bzw. ab 1. Januar 2024 mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie auf ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland, sofern dort mehr als 3.000/1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Das LkSG statuiert verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (näher dazu unter anderem [hier](#)). Die betroffenen Unternehmen müssen zu diesem Zweck ein Risikomanagementsystem einführen. Das LkSG orientiert sich dabei am Sorgfaltsstandard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. In der Gesetzesbegründung werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die entsprechenden Leitfäden in Bezug genommen (vgl. [Ziff. 2.2](#)).

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar. Er enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. In den (nicht rechtsverbindlichen) Absätzen 1 und 2 der Präambel äußert sich der Kodex auch zum Thema verantwortungsvolle Unternehmensführung.
- Bei den gesetzlichen Regelungen zu den Pflichten der Unternehmensleitung (§§ 76, 93 AktG, §§ 35, 43 GmbHG) handelt es sich um allgemein gehaltene Generalklauseln, in denen das Thema verantwortungsvolle Unternehmensführung nicht *explizit* angesprochen wird. Diesbezügliche Vorgaben *können* sich aber im Einzelfall aus der dort geregelten allgemeinen Leitungspflicht ergeben.

4.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Gemäß §§ [289 b ff.](#), [315 b ff.](#) HGB sind insbesondere große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet und müssen darin insbesondere auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Menschenrechte sowie Korruption und Bestechung eingehen. Die Regelungen sind Ergebnis der Umsetzung der CSR-Richtlinie (s.o. [Ziff. 3.3](#)) ins deutsche Recht.
- Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist ein international anwendungsfähiger Berichtsstandard für Nachhaltigkeitsaspekte. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat den DNK am 13. Oktober 2011 nach einem vorgelagerten, umfassenden Stakeholderprozess beschlossen. Mittlerweile liegt er in der aktualisierten Fassung von 2020 vor. Er ist einfacher anzuwenden als die GRI-Standards und wird vor allem vom Mittelstand herangezogen.

4.4 Sustainable Finance

- Am 5. Mai 2021 hat die Bundesregierung eine nationale Strategie für nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance-Strategie) beschlossen. Die Strategie verfolgt das Ziel, dringend notwendige Investitionen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu mobilisieren. Zugleich adressiert sie die zunehmenden Klimarisiken für das Finanzsystem (vgl. näher hier). Insbesondere möchte die Bundesregierung die europäische Sustainable Finance-Agenda (s.o. Ziff. 3.4) voranbringen und die Sustainable Corporate Governance auf europäischer Ebene (s.o. Ziff. 3.2) stärken. Der Verzahnung von Sustainable Finance-Maßnahmen mit den Anforderungen eines künftigen europäischen Sorgfaltspflichtengesetzes räumt die Bundesregierung besondere Bedeutung ein. Zentrale Grundlage für die Sustainable Finance-Strategie war der Abschlussbericht des Sustainable Finance-Beirats vom 25. Februar 2021 „Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation“.

4.5 Klimaschutz

- Mit dem im Juni 2021 verabschiedeten ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) hat der Gesetzgeber die nationalen Klimaschutzziele erhöht (für das Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent, für das Jahr 2040 auf mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 zur Netto-Treibhausgasneutralität). Hintergrund war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021. Hiernach waren die bisherigen Regelungen des KSG insofern mit Grundrechten unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlten.

5. AUFSICHTLICHE VORGABEN

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Ende 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken herausgegeben. Die BaFin versteht das Merkblatt als Hilfestellung für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem und erwartet, dass die von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren.

- Im Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken von Mai 2020 legt die Europäische Zentralbank (EZB) entsprechend dar, wie bedeutende, von ihr direkt beaufsichtigte Institute Klima- und Umweltrisiken nach den geltenden aufsichtlichen Regelungen umsichtig steuern und auf transparente Weise offenlegen sollten. Der Leitfaden als solcher ist ebenfalls nicht bindend, sondern Basis für den aufsichtlichen Dialog.
- Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hatte sich bereits zuvor in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2019 zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement und den Kapitalanforderungen nach Solvency II geäußert. Die EIOPA beschäftigt sich darin initial mit relevanten Risikokategorien, Ursache-Wirkungszusammenhängen und der Methodik der Bewertung von Klimarisiken. Zuletzt hat sich die EIOPA in ihrer Programmplanung 2021–2023 intensiv mit dem Querschnittsthema Nachhaltigkeit beschäftigt und eine Strategie zu Nachhaltigkeit und Klimawandel entwickelt.

Unsere Experten



Dr. André Depping

Rechtsanwalt | Mediator | M.L.E.

ADVANT Beiten

Ganghoferstraße 33, 80339 München

Andre.Depping@advant-beiten.com

T: +49 89 35065-1331



Dr. Daniel Walden

Rechtsanwalt

ADVANT Beiten

Ganghoferstraße 33, 80339 München

Daniel.Walden@advant-beiten.com

T: +49 89 35065-1379

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Dr. André Depping
Dr. Daniel Walden
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

advant-beiten.com

ADVANT member firm offices: BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
HAMBURG | LONDON | MILAN | MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI